

Antrag

der Abgeordneten Dreßler, Conradi, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Egert, Dr. Ehmke (Bonn), Gilges, Frau Luuk, Peter (Kassel), Poß, Sander, Schröder (Mülheim), Sieler, Frau Steinhauer, Vogelsang, Wartenberg (Berlin), von der Wiese, Zeitler und der Fraktion der SPD

Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitserlaubnisverordnung wie folgt neu zu fassen:

„1. vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis insgesamt fünf Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeübt hat oder“.

Bonn, den 13. Dezember 1984

**Dreßler
Conradi
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Egert
Dr. Ehmke (Bonn)
Gilges
Frau Luuk
Peter (Kassel)
Poß
Sander
Schröder (Mülheim)
Sieler
Frau Steinhauer
Vogelsang
Wartenberg (Berlin)
von der Wiese
Zeitler
Dr. Vogel und Fraktion**

Begründung

Nach geltendem Recht wird ausländischen Arbeitnehmern nur dann eine besondere Arbeitserlaubnis erteilt, wenn sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine rechtmäßige unselbständige Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachweisen können. Dieser Nachweis kann auch heute – elf Jahre nach dem Anwerbestopp – von jedem fünften ausländischen Arbeitnehmer nicht geführt werden.

Nach statistischen Angaben der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA 1984, S. 500/616) verfügten am 30. Juni 1983 insgesamt 998 037 ausländische Arbeitnehmer über eine besondere Arbeitserlaubnis. Bei einer Gesamtzahl von 1 210 983 Ausländern mit arbeitserlaubnispflichtiger Tätigkeit waren dies 82,4 %. Diese Quote ist jedoch nicht voll aussagekräftig, da die erwerbslosen Ausländer dabei nicht berücksichtigt sind (ca. 300 000 im Jahresdurchschnitt 1983). Nicht erfaßt sind auch Ehegatten und Asylbewerber, die während der Wartefrist gemäß § 1 Abs. 2 Arbeitserlaubnisverordnung keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Überdies verfügten nur 63,4 % über eine unbefristete besondere Arbeitserlaubnis und damit über einen nicht mehr verschlechterbaren Arbeitsmarktstatus. Bei 36,6 % der Arbeitnehmer besteht die Gefahr, bei Eintreten eines Unterbrechungstatbestandes keine Verlängerung der besonderen Arbeitserlaubnis zu erhalten und damit wieder auf die allgemeine Arbeitserlaubnis zurückzufallen.

Die Fünfjahresfrist wird hauptsächlich unterbrochen

- durch Zeiten von mehr als dreimonatiger Dauer, in denen kein Arbeitsverhältnis besteht (ausgenommen sind Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeld bezieht) sowie
- durch Zeiten der Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis (nicht-rechtmäßige Beschäftigung).

Auch wenn die Unterbrechung nicht vom ausländischen Arbeitnehmer verschuldet ist (z. B. als Folge von Arbeitslosenhilfebezug, längerer Krankheit oder Arbeitsunfall) oder wenn er sich – ausländerrechtlich zulässig – drei bis sechs Monate im Herkunftsland aufgehalten hat, wird die Fünfjahresfrist unterbrochen. Die Unterbrechung der Frist durch eine nichtrechtmäßige Beschäftigung beruht auch häufig darauf, daß der Arbeitgeber die notwendige Arbeitserlaubnis erst mit Arbeitsantritt beantragt. In diesen Fällen treten kurzzeitige, aber schädliche Unterbrechungen der Fünfjahresfrist ein, weil das Arbeitsamt die Erlaubnis erst mit Eingang des Antrags und nicht rückwirkend zum Arbeitsbeginn erteilt.

Durch diese Unterbrechungstatbestände bleiben selbst langjährige hier lebende Arbeitnehmer, teilweise sind Fälle von 20jährigem Aufenthalt bekannt, ohne besondere Arbeitserlaubnis. Eine Regelung, die unabhängig von Unterbrechungszeiten allein auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt abstellt, würde auch dem Vertrauensschutz Rechnung tragen, der bei ausländischen Arbeitnehmern mit zunehmender Aufenthaltsdauer wächst. Das geltende Recht erschwert auch den vor dem Anwer-

bestopp gekommenen ausländischen Arbeitnehmern den Erwerb der besonderen Arbeitserlaubnis. Auch heute besitzen viele dieser Arbeitnehmer noch keinen gesicherten arbeitserlaubnisrechtlichen Status.

Dies wirkt sich bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage für die betroffenen ausländischen Arbeitnehmer äußerst nachteilig aus. Aus § 19 AFG wird ein Vorrang deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen abgeleitet. Nach der z. Z. geübten Praxis der Bundesanstalt für Arbeit haben arbeitslose ausländische Arbeitnehmer ohne Anspruch auf die besondere Arbeitserlaubnis – selbst wenn sie bereits langjährig in der Bundesrepublik Deutschland leben – kaum eine Chance, erneut einen Arbeitsplatz zu erhalten.

Bei einem Andauern oder einer weiteren Verschärfung der krisenhaften Arbeitsmarktsituation können bei strikter Anwendung des § 19 AFG ausländische Arbeitnehmer, die lediglich eine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO (allgemeine Arbeitserlaubnis) besitzen, praktisch von der Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden. Angesichts der sozialen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die vor dem Anwerbestopp gekommenen ausländischen Arbeitnehmer kann dies unter keinen Umständen hingenommen werden.

Die vorgeschlagene Regelung würde es fast allen ausländischen Arbeitnehmern, die vor dem Anwerbestopp in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, ermöglichen, die besondere Arbeitserlaubnis zu erhalten. Sie hätten damit die rechtliche Grundlage dafür, ihre ökonomische Existenz aus eigener Kraft zu sichern.

Da der Besitz der besonderen Arbeitserlaubnis auch eine Voraussetzung für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung ist, erscheint auch aus ausländerpolitischer Sicht eine Beseitigung von Härten beim Erwerb der besonderen Arbeitserlaubnis angebracht. Auf diesem Wege wird dazu beigetragen, daß ein größerer Prozentsatz der langjährig in der Bundesrepublik Deutschland lebenden und arbeitenden Ausländer einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status erreicht, ohne den es letztlich eine gesellschaftliche Integrationschance nicht geben kann.

